

GR_GERICHTE U 2007 112 vom 29. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_112

FR: GR_GERICHTE U 2007 112 du 29 février 2008

IT: GR_GERICHTE U 2007 112 del 29 febbraio 2008

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Rückerstattung) | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 27. November 2007 forderte die Gemeinde die erbrachten Leistungen, d.h. die Gerichtskosten und die Auslagen für die Rechtsvertretung, in der Höhe von Fr. 6'200.50 zurück.

E. 3

a) Gemäss Art. 45 Abs. 2 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO; BR 320.000) können der Kanton oder die Gemeinden, welche Leistungen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Prozessführung oder Rechtsvertretung erbracht haben, die erlassenen Gerichtskosten und Auslagen für die Vertretung ganz oder teilweise zurückfordern, falls die Leistungsempfänger durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Wege in günstige wirtschaftliche Verhältnisse versetzt werden. Weitere Vorschriften über die Verjährung oder das Erlöschen der Rückerstattungspflicht kennt die ZPO nicht. b) Das Institut der Verjährung wird jedoch aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch dann anerkannt, wenn eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt. Beginn und Dauer der Verjährungsfristen sind, wenn ausdrückliche Vorschriften fehlen, in erster Linie durch analoge Anwendung von Verjährungsregelungen zu bestimmen, die der anwendbare Erlass selbst für vergleichbare Ansprüche aufstellt. Falls das massgebende Gesetz - hier die ZPO - solche Vorschriften nicht enthält, sind die gesetzlichen Fristenregelungen anderer Erlasse für verwandte Ansprüche heranzuziehen; bei Fehlen entsprechender Gesetzesvorgaben ist die Verjährungsfrist letztlich nach den allgemeinen Grundsätzen festzulegen. Wie das Bundesgericht bereits festgehalten hat, finden sich im öffentlichen Recht für Rückerstattungsansprüche unterschiedliche Verjährungsfristen: Nach gewissen Vorgaben verjährt der Anspruch ein Jahr nach Kenntnis (analog Art. 60 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Obligationenrecht, OR; SR 220]) oder fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruchs (vgl. Art. 128 OR); zahlreiche Erlasse sehen eine zehnjährige Frist seit der Entstehung des Rückerstattungsanspruchs vor (vgl. Art. 127 OR), und zwar meist in Verbindung mit einer 1- oder 5-jährigen Frist seit Kenntnis. Letztere Voraussetzung führt in der Regel dazu, dass allfällige Rückerstattungsansprüche selbst nach Ablauf der 10-jährigen Verjährungsfrist seit ihrer Entstehung noch nicht erloschen sind, falls die zur Rückerstattung verpflichtende Bedingung, hier Kenntnis des Vorliegens "günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse", erst viel später eingetreten ist. Die üblichen Verjährungsfristen haben somit nachweislich auch erst ab Eintritt jener aufschiebenden

Bedingung mit Suspensivwirkung zu laufen begonnen. Erfolgte die Kenntnis der verbesserten Einkommens- und Vermögensverhältnisse also erst nach Ablauf der 10-jährigen Frist seit Entstehung der ursprünglichen Rückforderungsschuld, aber stets noch innert der 1- bzw. 5-jährigen Frist seit Eintritt und Bekanntgabe der günstigeren Wirtschaftsverhältnisse, ist davon auszugehen, dass in jenen Fällen noch keine Verjährung allfälliger Rückerstattungsansprüche der öffentlichen Hand eingetreten ist (vgl. zum Ganzen: BGE 108 Ib 151 E. 4a, 112 Ia 263 E. 5 und 109 IV 64 E. 1; VGU U 06 121, U 06 109). c) Vorliegend ist erwiesen, dass die ursprüngliche Beitragsverfügung von 1993 datiert und die Bevorschussung von total Fr. 6'200.50 damals im Zuge einer mietrechtlichen Streitigkeit bzw. infolge finanzieller Bedürftigkeit den Gesuchstellern (mit Rückzahlungsvorbehalt laut Art. 45 Abs. 2 ZPO) gewährt wurde. Unwiderlegt ist sodann weiter, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger im Laufe der Zeit wieder verbessert haben, was durch die - auf entsprechendes Verlangen der Gemeinde von der Steuerbehörde am jetzigen Wohnort eingereichte - Veranlagungsverfügung für die Steuerperiode 2005 zweifelsfrei dokumentiert wurde. Die Tatsache, dass seit Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege über 14 Jahre verstrichen sind, ist dazu unerheblich, da die Gemeinde offensichtlich nicht früher - freiwillig von den Bevorschussten selbst - darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass es ihnen seit geraumer Zeit wieder finanziell besser ginge und damit eine Rückerstattung jener Geldschuld hätte geprüft werden können. Erst auf Initiative der Gemeinde und der damit verfolgten Absicht, alte Restanzen zu bereinigen, erhielt sie im September 2007 auf entsprechendes Auskunftsbegehren Kenntnis davon, dass das steuerbare Bruttoeinkommen der betreffenden Eheleute Fr. 90'785.-- (Kanton und Gemeinde) bzw. Fr. 92'155.-- (Bund) betragen würde und somit die Suspensivbedingung des Eintritts und der Bekanntgabe "wirtschaftlich günstiger Verhältnisse" als erfüllt angesehen werden durfte. Die massgebliche Verjährungsfrist hat damit

ebenfalls erst im September 2007 und nicht schon viel früher - mit Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege am 17. August 1993 - zu laufen begonnen. Die Einrede der Verjährung erweist sich folglich als unbegründet, da nicht einmal ein Jahr seit der Kenntnisnahme der laut Steuererklärung 2005 verbesserten Einkommensverhältnisse im September 2007 verstrichen ist. Mit Art. 45 Abs. 2 ZPO liegt eine klare Gesetzesgrundlage für den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch vor. Ferner wird bemerkt, dass die Gemeinde zudem auch verhältnismässig handeln muss, indem sie den ausstehenden Betrag mittels angemessener monatlicher Ratenzahlungen geltend zu machen hat. Angesichts eines steuerbaren Einkommens für das Jahr 2005 von Fr. 49'500.-- auf Stufe Kanton bzw. Fr. 51'500.-- auf Stufe Bund steht fest, dass die ehemals bevorschussten und heute rückerstattungspflichtigen Beschwerdeführer durch die erwähnten moderaten Teilzahlungen nicht von Neuem in finanzielle Not geraten sollten.

E. 4

a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kleine Landrat der Landschaft Davos Gemeinde zu Recht den Betrag von Fr. 6'200.50 von den Beschwerdeführern zurückgefordert hat. Diese Summe ist in Teilbeträgen abzuführen, deren Höhe im Rahmen des Vollzuges mit der Gemeinde zu vereinbaren ist. Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten laut Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung an die Vorinstanz entfällt indes praxisgemäss. Demnach

erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend
- aus einer Staatsgebühr von Fr. 600.--

- und den Kanzleiauslagen von Fr. 194.-- zusammen Fr. 794.-- gehen zulasten von ... und
sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des
Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.